

Version 01.11.2017

**Vorgehensweise bei aussergewöhnlichen  
Todesfällen (agT) in den Spitalverbunden (SV)  
und Psychiatrieverbunden (PV) des Kantons  
St.Gallen**

## Definition

Mit dem Begriff „aussergewöhnlicher Todesfall“ (agT) werden alle **nicht-natürlichen** und **unklaren Todesarten** zusammengefasst. Zu den nicht-natürlichen Todesarten gehören neben den Tötungsdelikten (Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte), Unfällen, und Suiziden auch medizinische Behandlungsfehler. Unklar bleibt ein Todesfall dann, wenn eine natürliche Todesart zwar möglich ist, die nicht-natürliche aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der Klassifikation der Todesart ist von Bedeutung, dass auch Spätfolgen gewaltsamer Ereignisse, einer Intoxikation oder einer medizinischen Fehlbehandlung nicht-natürliche Todesfälle darstellen. Dieser Hinweis findet sich zwar auf der Todesbescheinigung, in der Praxis wird ein solcher Kausalzusammenhang aber nicht selten „übersehen“, vor allem dann, wenn zwischen dem primären Ereignis und dem Todeseintritt eine grössere Zeitspanne liegt. So stösst man als Rechtsmediziner immer wieder auf Fälle, bei denen Ärzte aufgrund der klinisch diagnostizierten Lungenentzündung, Lungenembolie oder einer anderen Erkrankung innerer Organe fälschlicherweise einen natürlichen Tod bescheinigen, obwohl die wesentliche Bedingung für die Entstehung dieser letztlich zum Tode führenden Pathologie ein vorausgegangener Unfall, ein Delikt oder ein anderes, nicht-natürliches Ereignis war.

### Aussergewöhnlicher Todesfall (agT)

- Nicht-natürlicher Tod (Unfall, Suizid, Delikt und Spätfolgen)
- Unklarer Todesfall
- Plötzlicher und unerwarteter Tod

## Wann ist ein Todesfall im Spital als aussergewöhnlich zu klassifizieren?

### Hinweis auf ein nicht-natürliches Ereignis im Vorfeld der Hospitalisierung, z.B.

- Verkehrsunfälle
- Sturzereignisse im öffentlichen Raum, im häuslichen Umfeld, in Alters- oder Pflegeeinrichtungen oder im Spital
- Primär überlebte Suizidversuche
- Intoxikationen (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente, Gifte, Gas)
- Gewalteinwirkung durch dritte Hand (z.B. Schlägerei, Stich-, Schussverletzung)

### Möglicher Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung

- Unerwarteter Ausgang der Behandlung
- Offensichtlich eingetretene Komplikation
- Unklare Todesursache

**Cave:** Die Klassifikation eines Todesfalls im Spital als natürlicher Tod aus innerer Ursache ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende Hinweise auf einen solchen anhand von klinischen Befunden nachvollziehbar verdichtet haben. Eine bestehende Erkrankung alleine genügt dazu nicht, sie muss auch den Zeitpunkt des Todes plausibel erklären können.

## Vorgehensweise bei einem agT

### Rechtliche Grundlagen

Die Melderechte und -pflichten von Ärzten sind im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessordnung (EGzStPO) des Kantons St. Gallen geregelt.

<https://www.gesetzsammlung.sg.ch/frontend/versions/1887?locale=de>

#### **Aussergewöhnliche Todesfälle<sup>57</sup>**

##### **Art. 46.**

<sup>1</sup> Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen ist, eine Leiche findet, vom Tod einer unbekannt Person oder von einem Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache Kenntnis erhält, erstattet der Polizei oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige.

<sup>2</sup> Stellt eine Ärztin oder ein Arzt bei der Leichenschau fest, dass eine aussergewöhnliche Todesursache vorliegt oder dass beim Tod eine Einwirkung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, wird unverzüglich die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

<sup>3</sup> Aussergewöhnlich im Sinn dieses Erlasses ist insbesondere jeder Todesfall:

- a) der plötzlich und unerwartet erfolgte;
- b) bei dem Fremdeinwirkung oder Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen werden kann;
- c) mit besonderer Vorgeschichte, in besonderer Situation oder mit besonderen Befunden an der Leiche.

<sup>4</sup> Die Polizei nimmt im Auftrag der Staatsanwaltschaft unter Beizug der Amtsärztin oder des Amtsarztes eine amtliche Untersuchung des Leichnams vor und erstattet der Auftraggeberin Bericht.

#### **Anzeigerecht<sup>58</sup>**

##### **Art. 47.**

<sup>1</sup> Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden<sup>59</sup> sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

<sup>2</sup> Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

#### **Anzeigepflicht<sup>60</sup>**

##### **Art. 48.**

<sup>1</sup> Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden<sup>61</sup> sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung<sup>62</sup>, Mord<sup>63</sup>, Totschlag<sup>64</sup>, schwere Körperverletzung<sup>65</sup>, Raub<sup>66</sup>, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen<sup>67</sup>, Geiselnahme<sup>68</sup>, sexuelle Handlungen mit Kindern<sup>69</sup>, sexuelle Nötigung<sup>70</sup>, Vergewaltigung<sup>71</sup> oder Schändung<sup>72</sup> beurteilt werden könnte.

<sup>2</sup> Von der Anzeigepflicht ist befreit:

- a) wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte<sup>73</sup>,
- b) das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>74</sup>.

## Besondere Regelungen bei einem agT in den Spitalverbunden des Kantons St.Gallen<sup>1</sup>

Bei den meisten aussergewöhnlichen Todesfällen im Spital ist die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens, das in der Regel den Auftrag zur Durchführung einer rechtsmedizinischen Obduktion beinhaltet, von den medizinischen Hintergründen abhängig. Dies gilt vor allem dann, wenn es einen möglichen Kausalzusammenhang zwischen dem Todeseintritt und einer medizinischen Behandlung abzuklären gilt. Eine Legalinspektion im Sinne von Art. 46 des Einführungsgesetzes (EGzStPO) wird in solchen Fällen keinen Erkenntnisgewinn bringen. Zudem wird die Präsenz von Polizei und Amtsarzt aus der Sicht des Spitals häufig als problematisch angesehen.

Aus den genannten Gründen wurde in einer *Absprache zwischen dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde, der Staatsanwaltschaft St.Gallen (StA), den vier Spitalregionen des Kantons St.Gallen und dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) am Kantonsspital St.Gallen (KSSG)* vom April 2016 folgende Vereinbarung getroffen:

**Ergeben sich im Rahmen der ärztlichen Leichenschau Anhaltspunkte für einen aussergewöhnlichen Todesfall, so können diese von den Spitalärztinnen und Spitalärzten dem IRM gemeldet werden** (siehe Kontakt). Besteht im Rahmen der ärztlichen Leichenschau Ungewissheit bei der Klassifikation der Todesart, bietet das IRM zudem eine forensische Beratung und Triage an.

### Triage und Meldeprozedere

Sind Vorgeschichte, berichtete Umstände und klinisch erhobene Befunde mit einem **Tod aus natürlicher innerer Ursache** vereinbar, müssen keine weiteren Schritte unternommen werden.

Ist dagegen von einem **agT** auszugehen, wird der Todesfall durch das IRM in Absprache mit der Spitalärztin bzw. dem Spitalarzt mit einem dafür vorgesehenen Meldeformular an das zuständige Untersuchungsamt der Staatsanwaltschaft St.Gallen gemeldet.

Mit dem Meldeformular wird dem Staatsanwalt eine vorläufige rechtsmedizinische Beurteilung mitgeteilt und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben. Forensisch kritische Fälle werden vorgängig telefonisch mit dem zuständigen Staatsanwalt besprochen.

Damit die gesetzliche **Meldepflicht** gem. Art. 46 EGzStPO erfüllt ist, stellt die Spitalärztin bzw. der Spitalarzt dem IRM eine Kopie der Todesbescheinigung zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu. Unangetastet bleibt das Recht jeder behandelnden Spitalärztin und jedes behandelnden Spitalarztes, einen agT direkt der Staatsanwaltschaft zu melden (Kontakte siehe S. 5).

#### Kontakt IRM am KSSG

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08:00-11:30 / 13:30-17:00

Tel. **+41 (0)71 494 21 52**

Fax +41 (0)71 494 28 75

E-Mail [irmmsg@kssg.ch](mailto:irmmsg@kssg.ch)

Ausserhalb der Öffnungszeiten

Tel. **+41 (0)58 229 49 49**

(Kantonale Notrufzentrale)

<sup>1</sup> Die Regelung wird analog auch für die Psychiatrieverbunde (PV) angewendet

**Die Staatsanwaltschaft kann auch ohne vorherige Legalinspektion eine rechtsmedizinische Obduktion und weitere Untersuchungen anordnen.** Sofern aber aufgrund der besonderen Umstände rechtsmedizinische, allenfalls auch polizeiliche Abklärungen oder Untersuchungen im Spital erforderlich sind, werden diese im Sinne der amtsärztlichen Tätigkeit im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Wurde eine rechtsmedizinische Obduktion in Auftrag gegeben, entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Eingang des rechtsmedizinischen Obduktionsgutachtens über das weitere Vorgehen und teilt diesen Entscheid schriftlich dem IRM mit. Im Falle einer Nichtanhandnahme bzw. Einstellung des Verfahrens wird dem IRM seitens der StA in der Regel die

#### Mögliche Verfahrensausgänge bei der Staatsanwaltschaft

- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Strafbefehl
- Anklage

Befugnis zur mündlichen Weitergabe von Obduktionsergebnissen an die behandelnden Ärzte erteilt. Schriftliche Unterlagen (z.B. Obduktionsbericht) müssen von den Ärzten mit einer Begründung ihres Interesses direkt bei der Staatsanwaltschaft angefordert werden.

Mit dieser Regelung ist auf der einen Seite gewährleistet, dass die StA durch das IRM als neutrale Gutachterstelle umfassend und in verständlicher Form Kenntnis von forensisch kritischen, häufig sehr komplexen medizinischen Sachverhalten erlangt. Auf der anderen Seite können die für die klinische Tätigkeit wichtigen Ergebnisse der rechtsmedizinischen Obduktion mit Genehmigung der StA zeitnah den behandelnden Ärzten mitgeteilt werden. Somit werden gleichermassen juristische und qualitätssichernde klinische Aspekte berücksichtigt.

## Kontakte

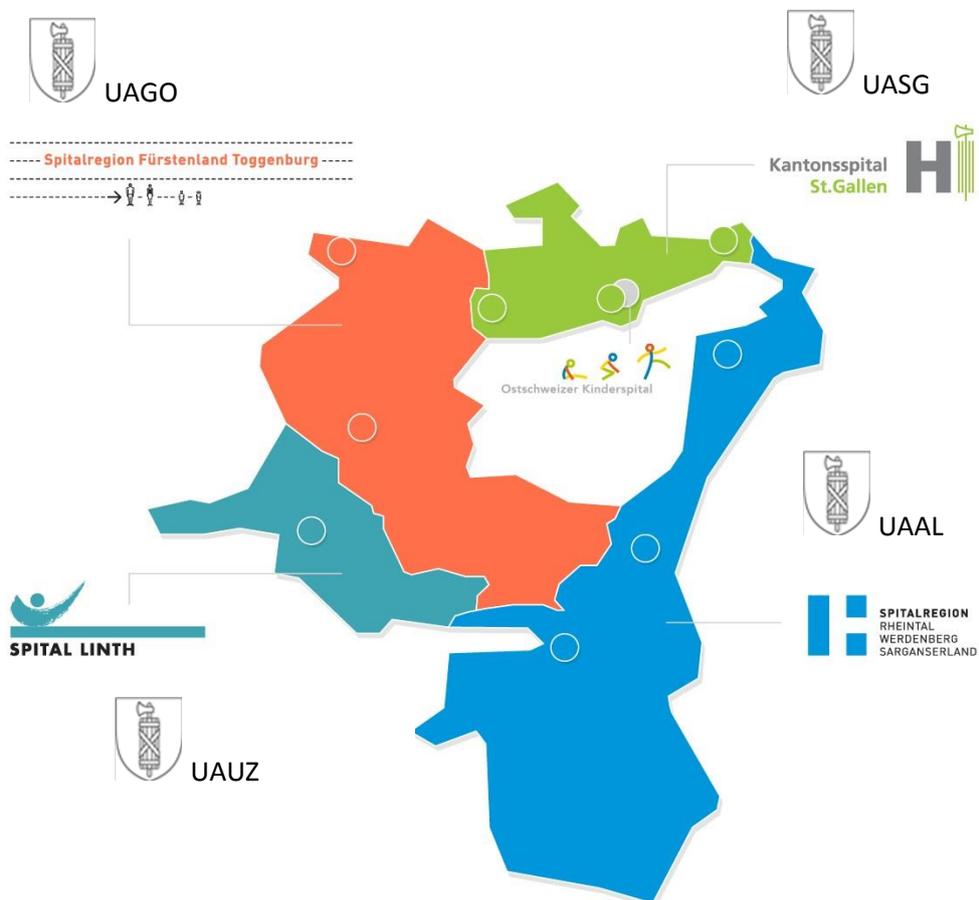


Abb. 2 Spitalverbunde und zuständige Untersuchungsämter der Staatsanwaltschaft im Kanton St.Gallen

Staatsanwaltschaft (Untersuchungsämter)	Telefon	Fax
St.Gallen (UASG)	+41 (0)58 229 40 07	+41 (0)58 229 39 71
Gossau (UAGO)	+41 (0)58 229 94 94	+41 (0)58 229 94 95
Uznach (UAUZ)	+41 (0)58 229 94 11	+41 (0)58 229 94 20
Altstätten (UAAL)	+41 (0)58 229 64 00	+41 (0)58 229 64 09

Institut für Rechtsmedizin	Telefon	E-Mail
St.Gallen (IRM)	+41 (0)71 494 21 52	irmsg@kssg.ch